



A. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Abzeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „Rhönflug Poppenhausen e. V.“ (Kurzform „Rf. Phsn.“). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld, eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Poppenhausen an der Wasserkuppe.
- (3) Der Verein führt als Abzeichen zwei stilisierte Möwen über einem Fünfspeichenrad auf rundem Grund.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports und die Förderung des Modellflugs/-baus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - die Ausübung des Segelflug- und Modellflugsports,
 - die Förderung der Jugend auf dem Gebiet des Flugsports,
 - die flugsportliche Ausbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Segel- und Modellfluges, in der Theorie und Praxis und
 - die Pflege und Förderung des Modellflugs/-baus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Fulda.

B. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder üben den Flugsport aus.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Zahlung regelmäßiger Beiträge.

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.



§7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Sie gilt zunächst für ein Jahr auf Probe. Danach wird sie, bei beiderseitigem Einverständnis (auch ohne weitere schriftliche Benachrichtigung), unbefristet.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere die, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder besitzen kein Wahlrecht.

§9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§10 Beiträge

- (1) Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Jahresbeitrag wird mit Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den erweiterten Vorstand festgesetzt. Sie werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bekannt gegeben und erhalten mit der Aufnahme in das Protokoll satzungsmäßige Gültigkeit.
- (5) Die Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §11a ausgeschlossen werden.
- (6) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Besondere Umstände können eine Beitragsänderung innerhalb eines Geschäftsjahres notwendig machen. Beschlüsse in diesem Sinne kann die Mitgliederversammlung nach § 16 treffen.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss nach § 11a.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an den Verein.

§11a Ausschluss

- (1) Durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abstimmung darüber erfolgt geheim. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach § 10,(5).



- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§12 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Flugsport können Ehrungen verliehen werden.
- (2) Die Ehrung wird vom Vorstand beschlossen und vollzogen.

C. Organe des Vereins

§13 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§14),
 - b) der erweiterte Vorstand (§15),
 - c) die Beisitzer (§15,(1,c)) und
 - d) die Mitgliederversammlung (§16).
- (2) Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung, die innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattfinden muss, auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied kann geheime Wahl beantragen. Dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
- (3) Wechselweise in einem Jahr sind zu wählen:
 - a) der erste Vorsitzende und der Kassierer,
 - b) der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, die Fachreferenten (§ 15(1,b) und die Beisitzer.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

§14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer und
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die allgemeine Geschäftsführung des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen geeignete Fachpersonen benennen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Jedes weitere Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsregelung trifft der erste Vorsitzende. Ist keine Regelung festlegbar, wird in der Reihenfolge des § 14, (1a, b, c, d) verfahren.
- (5) Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Vereinssitzungen.
- (6) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall uneingeschränkt.
- (7) Der Kassierer besorgt das Kassen- und Buchhaltungswesen des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten (Abgabe von Statistiken, Steuererklärungen, Einholung von Erlaubnissen, usw....). Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (8) Zur Leistung von Zahlungen ist der Kassierer nur gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden berechtigt.
- (9) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle muss er mit dem ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der erste Vorsitzende beruft in einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Vorstandssitzung ein. Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder geändert werden.
- (11) Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

§15 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§14)
 - b) den Fachreferenten:
 1. Segelflug
 2. Modellflug
 3. Jugend
 4. Technik
 5. Umwelt
 - c) den Beisitzern (§15, (6))
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss; ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Insbesondere beschließt er über die Vermögensanlagen und eventuelle Aufnahmegebühren.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der erste Vorsitzende beruft in einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Sitzung des erweiterten Vorstands ein. Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands geändert werden.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstands muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands beantragt wird.
- (5) Die Fachreferenten vertreten die Interessen der jeweiligen Fachgebiete gegenüber dem Vorstand.
- (6) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstands uneingeschränkt. Durch ihre Lebenserfahrung und ihr Wissen sollen sie, insbesondere bei schwierigen Situationen, ausgleichend und schlichtend wirken.
- (7) Alle Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr (§ 13,(2)) einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform gemäß §126b BGB durch den ersten Vorsitzenden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss Angaben über die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen unter Angabe von Gründen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) der erweiterte Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - c) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 16,(1-6)) entsprechend.

§17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.
- (2) Zur Annahme der Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Mit Annahme des Antrags zur Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung, tritt die Satzungsänderung in Kraft.
- (4) Alle Satzungsänderungen sind separat zu protokollieren und dieser Satzung beizufügen.

§18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht bekannt und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

D. Schlussbestimmungen

§19 Haftpflicht

- (1) Für alle Schäden, gleich welcher Art und Sachverluste, haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern sowie deren Angehörigen nicht.
- (2) Jedes Mitglied hat, bevor es sich aktiv am Flugsport beteiligt, gegenüber dem Verein schriftlich eine entsprechende (§19,(1)) Verzichtserklärung abzugeben.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur einberufen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 20 Tagen.
- (4) Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Bleibt eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so wird nach einer Frist von 14 Tagen eine neue einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Alle Beschlüsse zur Auflösung des Vereins müssen mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.
- (6) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff.BGB.

§21 Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel aus den Beiträgen seiner Mitglieder und den Spenden von Förderern des Luftsports.
- (2) Das Vereinsvermögen darf nur zu den im § 2 genannten Zwecken verwendet werden.
- (3) Mobiles Vereinsvermögen kann auf Beschluss des Vorstands entliehen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung des Segelflugs auf der Wasserkuppe/Rhön e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Flugsports zu verwenden hat.
- (5) Mit einer Übergabe des Vermögens nach § 21 (4) an die „Gesellschaft zur Förderung des Segelflugs auf der Wasserkuppe/Rhön e.V.“ ist die Auflage verbunden, ehemalige Mitglieder des Rhönflug Poppenhausen e.V. aufzunehmen und ihnen bei der Ausübung des Luftsports jegliche Unterstützung und Betreuung zuteil werden zu lassen.

§22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2017 bekannt gegeben und beschlossen. Sie tritt am 12. März 2017 in Kraft.